



Antrag auf Berücksichtigung einer Lese- und/oder Rechtschreib-Störung

Persönliche Daten der Schülerin/des Schülers

Name	Vorname	Geburtsdatum	Klasse
------	---------	--------------	--------

Anschrift	Telefon	e-mail
-----------	---------	--------

Auf Grund von Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten beantrage ich für mich/meine Tochter/meinen Sohn Maßnahmen im Rahmen der §§ 36 f Bayerische Schulordnung (BaySchO).

Ohne schulpsychologische Stellungnahme kann der Antrag nicht bearbeitet werden (§ 36 Abs. 2 BaySchO).

- Ein aktuelles fachärztliches Zeugnis (Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Sozialpädiatrisches Zentrum oder eine andere entsprechend aus- und weitergebildete Fachkraft)/schulpsychologische Stellungnahme vom _____ liegt bei.
„Aktuell“ bedeutet dabei, dass die schulpsychologische Stellungnahme nach dem Übertritt in die Sekundarstufe I und nach 2016 erstellt wurde.
- Eine aktuelle schulpsychologische Stellungnahme liegt nicht vor.
Ich stimme einer (Neu-)Testung zu.

Ich wurde/wir wurden auf Folgendes hingewiesen:

1. Falls der Antrag positiv beschieden wird, so werden Maßnahmen im Rahmen des Nachteilsausgleichs und/oder des Notenschutzes gewährt.
2. **Nachteilsausgleich:**
 - 2.1 Durch den Nachteilsausgleich werden die Prüfungsbedingungen verändert, z.B. durch Zeitzuschläge oder ein anderes Layout der Angaben.
 - 2.2 Die Prüfungsanforderungen bleiben gleich.
 - 2.3 Es erfolgt keine Zeugnisbemerkung (§ 33 BaySchO).
3. **Notenschutz:**
 - 3.1 Durch den Notenschutz wird auf das Erbringen wesentlicher Prüfungsanforderungen verzichtet.
 - 3.2 Im Rahmen des Notenschutzes sind die folgenden Maßnahmen zulässig (§ 34 BaySchO):
 - 3.2.1 Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung
 - 3.2.2 Mit Ausnahme der Abschlussprüfung stärkere Gewichtung der mündlichen Leistung in den Fremdsprachen.
 - 3.3 Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraumes gewährten Notenschutz ist eine **Zeugnisbemerkung erforderlich**, die die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung erfolgt nicht (Art. 52 Abs. 5 Satz 4 BayEUG i.V.m. §36 Abs. 7 BaySchO).
4. Ein Verzicht auf bisher gewährten Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären.

Ort, Datum

Unterschrift SchülerIn

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r
(bei Minderjährigen)